

Eva-Marie Schwegler
Ehestorfer Weg 173
21075 Hamburg

Hamburg, den 04.10.2025

Betreff:

Sofortige Beschwerde gegen das Ordnungsgeld zum Urteil des Amtsgerichts Hamburg-Harburg, Az.: 641 C 431/14 vom 27.11.2015.

Beschluss vom 24.09.2025

Gegen den Beschluss vom 24.09.2025 lege ich hiermit das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde ein.

Gründe:

1. Es handelt sich nachweislich sowohl um meinen privaten Strom-, wie auch um meinen privaten Gasanschluss und darüber verfüge ich als Verantwortliche letztendliches allein, was mir durch die generelle Vertragsfreiheit in der Bundesrepublik Deutschland ausdrücklich zugestanden wird und wie sie in der Bundesrepublik Deutschland immer noch herrscht.
2. Dieser von meinem Mann im Jahr 2023 von mir übernommene Gasanschluss hat mit dem Haus nichts zu tun. Der Gaszähler mit der Nummer 7019070023751582 ist allein auf meinen Namen beim Energienetz Hamburg geführt. Zum Nachweis lege ich dieser sofortigen Beschwerde die Netzanmeldung meiner neuen Brennwerttherme bei, der geprüft wurde. Der Vorgang ist damit abgeschlossen.
3. Noch nie existierte im Haus eine zentrale gemeinschaftliche Heizungsanlage. Dies kann durch den auch von mir bereits erhobenen Beweisantrag eines Sachverständigen geprüft werden. Die Bereitstellung des privaten Kessels und einer privaten Gasanlage sowie die Bereitstellung der elektrischen Energie für die Versorgung des Heizkessels war ab 1988 durch den Heizungsvertrag zwischen allen Eigentümern geregelt. Diesem Heizungsvertrag wollten die Antragsteller des Ordnungsgeldes ausdrücklich nicht beitreten, sie wollen ihn nicht einmal gekannt haben.

Eva-Marie Schwegler